



Verfügung

**Steuerbefreiung
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **PAMOJA (Suaheli; zusammen)** besteht aufgrund der Statuten vom 24. März 2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grüningen.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennützigter Weise der Entwicklungshilfe (vgl. Statuten, Art. 2).

Da keine Erwerbszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 15), rechtfertigt es sich, den Verein wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **PAMOJA (Suaheli; zusammen)**, mit Sitz in Grüningen, wird ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.
4. Mitteilung an:
 - a) den Verein Pamoja, Herrn Beat Hofmann, Im Chratz 16, 8627 Grüningen, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt Grüningen,
 - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den

26. Juni 2020

 Kantonales Steueramt Zürich
 Dienstabteilung Recht
 Der juristische Sekretär:

Versandt am:

26. Juni 2020


 lic.iur. P. Schwaibold